

# Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der W & S Prielzel Industriemontagen GmbH, Aken

## I. Allgemeines

- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis und unterbliebenem Widerspruch, nicht Vertragsbestandteil, solange ihrer Geltung durch uns nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Besteller im Rechtsinne zu verstehen. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Sämtliche zwischen uns oder unseren Erfüllungsgehilfen und dem Besteller getroffene Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen oder durch uns schriftlich zu bestätigen. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind vom Besteller hinzunehmen, sofern sie nicht über das handelsübliche Maß hinausgehen.
- Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, wenn wir die Zusicherung schriftlich als solche erklärt haben.
- Zeichnungen, Unterlagen, Modelle und Muster bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Sofern wir Gegenstände nach eingesandten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Beschreibungen herzustellen haben, haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter daran nicht bestehen. Macht ein Dritter Schutzrechte geltend, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die weitere Fertigung einzustellen und vom Besteller Ersatz der Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller ist zudem verpflichtet, uns von allen Ansprüchen des Schutzberechtigten freizustellen, sofern es sich nicht um durch uns selbst vorzunehmende nicht vertretbare Handlungen handelt.

## II. Preise / Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- Die vereinbarten Preise sind bei einer Lieferzeit bis zu 4 Monaten verbindlich. Bei länger vereinbarten Lieferzeiten wie z.B. Abrufaufträgen bleiben im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten Preisberichtigungen auf der Basis der am Liefertag gültigen Preise vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Lieferfrist durch vom Besteller zu vertretende Umstände überschritten wird.
- Für Leihemballagen fallen zusätzliche Kosten an. Die Höhe der Kosten wird angegeben, soweit diese vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können. Die Emballagen sind vom Besteller frachtfrei zurückzuschicken.
- Ist der Besteller Kaufmann ist der Kaufpreis vom Tage der Fälligkeit an mit 10 % zu verzinsen.
- Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen des § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch von 10 % erhoben. Ggf. entstandene Fälligkeitszinsen werden darauf angerechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wechsel werden nur angenommen, wenn dies gesondert vereinbart wurde, und zwar vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und zahlungshalber. Sämtliche Kosten einschließlich des Diskonts gehen zu Lasten des Bestellers.
- Gerät der Besteller mit einer Zahlung aus der Geschäftsbeziehung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn wir zu ihrer Begleichung einen Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch gefährdet, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. In den oben bezeichneten Fällen kann die Zahlung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.
- Zahlungen an Angestellte oder Vertreter unseres Unternehmens können nur dann mit befreiender Wirkung erfolgen, wenn diese eine Inkassovollmacht vorlegen.
- Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht. Dieses kann der Besteller zudem nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.

## III. Lieferungen

- Die Warenlieferungen im Inland erfolgen je nach Vereinbarung ab Werk oder frei Baustelle einschließlich Verpackung. Das Abladen und Lagern der Ware obliegt dem Besteller. Bei allen Lieferungen, auch frachtfreien Lieferungen, geht die Gefahr einschließlich der Bruchgefahr mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob dieser von uns oder vom Besteller beauftragt ist – auf den Besteller über.
- Die Lieferung erfolgt für Auslandslieferungen frei deutsche Grenze; unverzollt und unversteuert. Versand- und Verpackungspesen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers, auch wenn ausnahmsweise Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist.
- Bei Inlandsmontageaufträgen für komplette Fernbetätigungen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei Baustelle. Die Transportgefahr trägt der Besteller.
- Bei Auslandsmontageaufträgen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei deutsche Grenze unverzollt und unversteuert, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Transportgefahr trägt der Besteller, wenn der Transport nicht durch uns durchgeführt wird.
- Falls der Besteller keine besonderen Versandvorschriften erteilt hat, veranlassen wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Weg.
- Ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass uns ein Verschulden zur Last fällt, haben wir Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 15 % des Auftragsvolumens für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten, falls im Einzelfall keine höhere Vergütung vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

## IV. Lieferfristen

- Lieferfristen und –termine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie durch uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Sind zur Ausführung des Auftrages, Angaben, Zeichnungen oder Muster des Bestellers erforderlich, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem wir alle für die Ausführung verbindlichen Unterlagen erhalten haben. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus, so dass sich die Lieferfrist bei deren Nichterfüllung bzw. Verzögerung entsprechend verlängert.
- Bei Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, oder sonst von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (auch bei unseren Zulieferern) verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung.
- Schadenersatzansprüche im Falle des Lieferverzuges sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder durch die schuldhaft Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

## V. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor. Ist der Besteller Kaufmann, gilt dies bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderung aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
  - Die Befugnisse des Bestellers, in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit der Anordnung der Sequestration nach Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  - Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller, der die Ware für uns verarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum

an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.

- Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen gegenüber seinem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Verbut der Besteller die Vorbehaltsware dergestalt, dass sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes wird, tritt er seine Forderung aus Werk- oder Werklieferungsvertrag gegen seine Vertragspartner, z.B. den Bauherrn, ebenfalls mit allen Nebenrechten an uns ab. Uns steht aus dieser Zession ein Anspruch in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er uns die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt der Besteller seine Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.
- Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern, nicht einziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug und wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers. In diesem Fall sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben. Der Besteller ist berechtigt, die Forderung solange selbst einzuziehen, wie wir ihm keine andere Weisung geben.
- Wir geben schon jetzt nach Weisung des Bestellers vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt.
- Verpfändung oder Sicherungsbübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt jedoch nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schaden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe seiner Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## VI. Gewährleistung / Schadenersatz

- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für gebrauchte Ware übernehmen wir jedoch keine Gewährleistung, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.
- Gewährleistungsrechte verjähren vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in einem Jahr. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen vorsätzliches oder arglistiges Handeln unsererseits vorliegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. In Verbindung mit einem mit uns abgeschlossenen, gültigen Wartungsvertrag erhöht sich die Gewährleistung für E-Motoren, Rauchschalteinanlagen und Brandmeldesysteme auf 24 Monate und für alle sonstigen durch uns montierten Anlagen auf 60 Monate.
- Auf Schadenersatz haften wir sowie unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt dann, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei uns zurechenbaren Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.
- Für normalen Verschleiß gilt die Gewährleistungshaftung nicht. Sie erstreckt sich also insbesondere nicht auf normale Abnutzung von Batterien und Verschleiß von Glühlampen, Sicherungen etc. Ein Gewährleistungsanspruch besteht auch nicht, wenn der beanstandete Mangel auf unsachgemäße Eingriffe des Bestellers oder Dritter, insbesondere nicht autorisierter Wartungsfirmen, zurückzuführen ist.

## VII. Montagebedingungen

Zu den bauseits oder durch den Besteller zu erbringenden Leistungen gehört:

- Die Annahme der Warenlieferung, die Prüfung auf Vollständigkeit und Beschaffenheit und auf eigenes Risiko die ordnungsgemäße Lagerung auf der Baustelle bis zum Abschluss der Montagearbeiten;
- Das kostenlose Transportieren von vorweg gelieferten Bauteilen zur Verwendungsstelle;
- a1) das vollständige Einrüsten der Arbeitsstelle von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz oder a2) das Stellen von leichten, fahrbaren Gerüsten im Arbeitsbereich, sofern das Verschieben der Gerüste von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz ohne Behinderung erfolgen kann. Ist dies nicht gegeben, hat eine Einrüstung nach a1) zu erfolgen; eventuell erforderliche Umrüstungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die Einrüstung und Gerüste müssen den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen;
- das Erstellen von Durchbrüchen, Mauerschlitzen sowie Bohrungen
- das Gang- und Brauchbarmachen von Flügeln sowie das eventuell erforderliche Anbringen von Profilverstärkungen für die Befestigung der Beschlagteile;
- die kostenlose Zurverfügungstellung des Baustroms sowie die Gestellung eines Stromanschlusses in Arbeitsnähe;
- das elektrische Verkabeln und Anschließen von Elektrogeräten in Elektro-, Pneumatik- und Hydraulikanlagen. Die komplette Installation der elektrisch betriebenen Anlagen hat nach Angaben und/oder Schaltplänen des Lieferers zu erfolgen;
- die ausdrückliche Abrufung der Montage mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Montagetermin;
- die Aushändigung der Zeichnungen mit notwendigen Erläuterungen an die Monteure an welchen Stellen unsere Bauelemente einzubauen und die Bedienungselemente zu installieren sind;
- auf Anforderung die kostenlose Stellung von Hilfskräften und Transportmitteln;
- Ermittlung von Hinweisen auf besondere Baustellenvorschriften. Die Montagepreise basieren auf normalen Baustellenverhältnissen. Erschwerende Voraussetzungen an der Baustelle, kostenerhöhende Terminverschiebungen, Montageunterbrechungen, vergleiche Baustellenanfahrten etc. sind im Montagepreis nicht berücksichtigt und müssen – soweit nicht von uns zu verantworten – zusätzlich vergütet werden.

## VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Aken.
- Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Dessau, sofern der Besteller Vollkaufmann, oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die Rechtsbeziehungen der Parteien regeln sich nach dem in Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## IX. Datenschutzhinweis

Der Besteller ist gemäß § 4 BDSG damit einverstanden, dass die zur Abwicklung relevanten personen- und auftragsbezogenen Daten von uns elektronisch gespeichert und bearbeitet werden.